Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Kurzübersicht: Ablauf der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Rechtsgrundlagen

- Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) [SR 0.632.231.422]
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) [SR 943.02]
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) [BR 803.710]
- Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
 (EGzIVöB) [BR 803.600]
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (RVzEGzIVöB) [BR 803.610]

Gegenstand / Zweck / Begriffe (Art. 1 – 3 IVöB)

- Regelung von Vergaben öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
- Wirtschaftlicher und volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel
- Transparenz des Vergabeverfahrens
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter
- Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch
 Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption

Die IVöB enthält neu Definitionen für die Begriffe "Anbieterin", "öffentliches Unternehmen", "Staatsvertragsbereich", "Arbeitsbedingungen" und "Arbeitsschutzbestimmungen"

Unterstellte Auftraggeber (Art. 4 IVöB)

Im Staatsvertragsbereich:

- Staatliche Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen T\u00e4tigkeiten
- Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Sektorentätigkeiten in der Schweiz ausüben

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zusätzlich:

- Andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden

Unterstellte Aufträge (Art. 8 IVöB)

- Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- Lieferungen
- Dienstleistungen

Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB)

Der Auftraggeber beachtet die folgenden Verfahrensgrundsätze:

- er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch
- er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption
- er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter
- er verzichtet auf Abgebotsrunden
- er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter

Kurzübersicht Verfahrensablauf

Offenes	Selektives	Einladungs-	Freihändiges
Verfahren	Verfahren	verfahren	Verfahren
Vorialiion	Verialiteit	Verrainen	

Verfahrenswahl im Binnenmarktbereich (Anhang 2 IVöB)

Lieferungen:	Lieferungen:	Lieferungen:	Lieferungen:
ab CHF 250 000	ab CHF 250 000	unter CHF 250 000	unter CHF 150 000
Dienstleistungen: ab CHF 250 000			Dienstleistungen: unter CHF 150 000
Baunebengewerbe:	Baunebengewerbe:	Baunebengewerbe:	Baunebengewerbe:
ab CHF 250 000	ab CHF 250 000	unter CHF 250 000	unter CHF 150 000
Bauhauptgewerbe:	Bauhauptgewerbe:	Bauhauptgewerbe:	Bauhauptgewerbe:
ab CHF 500 000	ab CHF 500 000	unter CHF 500 000	unter CHF 300 000
			Alle Auftragsarten: freihändiges Verfahren unab- hängig vom Schwellenwert ge- stützt auf Art. 21 Abs. 2 IVöB

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich (Anhang 1 IVöB)

Lieferungen und Dienstleistungen: Ab CHF 350 000 bzw. CHF 960 000, je nach Auftraggeber	Lieferungen und Dienstleistungen: Ab CHF 350 000 bzw. CHF 960 000, je nach Auftraggeber	Kein Einladungs- verfahren im Staatsvertrags- bereich!	Lieferungen und Dienstleistungen: nur ausnahmsweise gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB
Bauarbeiten: gesamtes Bauvorhaben Ab CHF 8 000 000 bzw. CHF 8 700 000, je nach Auftraggeber	Bauarbeiten: gesamtes Bauvorhaben Ab CHF 8 000 000 bzw. CHF 8 700 000, je nach Auftraggeber		Bauarbeiten: nur ausnahmsweise gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB sowie nach Art. 16 Abs. 3 IVöB (Ba- gatellklausel)

Ausschreibung

Publikation auf der Plattform www.simap.ch sowie zusätzlich im Kantonsamtsblatt

Inhalt gemäss Art. 35 IVöB

Veröffentlichung auf Simap (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

Im Staatsvertragsbereich: franz. Zusammenfassung

Publikation auf der Plattform www.simap.ch sowie zusätzlich im Kantonsamtsblatt

Inhalt gemäss Art. 35 IVöB

Veröffentlichung auf Simap (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

Im Staatsvertragsbereich: franz. Zusammenfassung

Zahl der zum Angebot zugelassenen Teilnehmer kann beschränkt werden (wenn möglich mindestens drei; Art. 19 IVöB) Direkte Mitteilung bzw. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen an mindestens drei eingeladene Anbieter (Art. 20 Abs. 2 IVöB) **Direkte** (evtl. formlose) **Mitteilung** ohne Ausschreibung

Empfehlung zur Anbringung von Hinweis auf Verfahrensart "Freihändiges Verfahren"

Auftrag wird direkt und ohne Ausschreibung vergeben

Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen

Art. 21 Abs. 1 IVöB

Ausschreibungsunterlagen

Inhalt gemäss Art. 36 IVöB

Inhalt gemäss Art. 36 IVöB

Inhalt gemäss Art. 36 IVöB

Eingabefrist

Binnenmarktbereich:

in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation

Herabsetzung bei weitgehend standardisierten Leistungen auf nicht weniger als 5 Tage möglich

Staatsvertragsbereich:

mindestens 40 Tage ab
 Publikation

Herabsetzung in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage möglich

Kürzung um je 5 Tage möglich bei:

- elektronischer Veröffentlichung der Ausschreibung
- zeitgleiche elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen
- Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe

Weitere Gründe für Kürzung gemäss Art. 47 IVöB

Art. 46 und 47 IVöB

Binnenmarktbereich:

in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation

Herabsetzung bei weitgehend standardisierten Leistungen auf nicht weniger als 5 Tage möglich

Staatsvertragsbereich:

- 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge
- 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote

Herabsetzung in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage möglich

Kürzung um je 5 Tage möglich

- elektronischer Veröffentlichung der Ausschreibung
- zeitgleiche elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen
- Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe

Weitere Gründe für Kürzung gemäss Art. 47 IVöB

Art. 46 und 47 IVöB

In der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation

Herabsetzung bei weitgehend standardisierten Leistungen auf nicht weniger als 5 Tage möglich

Art. 46 IVöB

Keine Fristen

Eignungskriterien und Eignungsprüfung

Eignungskriterien sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen (unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind)

Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein

Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen

Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Offertbeurteilung als erster Prüfschritt

Art. 27 IVöB Art. 40 Abs. 1 IVöB Eignungskriterien sind in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen (unter Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind)

Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein

Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen

Im selektiven Verfahren wird die Eignungsprüfung vorgezogen → nur wer die Eignungskriterien erfüllt, ist zum Angebot zugelassen

Art. 27 IVöB

Keine Pflicht zur Bekanntgabe von Eignungskriterien, da in der Regel nur geeignete Anbieter eingeladen werden; aber sinnvoll, wenn kein Standardauftrag oder besondere Kenntnisse verlangt werden Keine Bekanntgabe notwendig, aber zulässig

Zuschlagskriterien

Bekanntgabe in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen, mit Gewichtung

Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen

Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen

Art. 29 IVöB

Bekanntgabe in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen, mit Gewichtung

Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen

Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen

Art. 29 IVöB

Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, mit Gewichtung

Zuschlagskriterien sind leistungsbezogen

Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit. Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt. Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen

Art. 29 IVöB

Keine Bekanntgabe

Einreichung der Offerten / Formvorschriften

Gemäss den in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben

Art. 34, 35 und 36 IVöB

Gemäss den in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben

Art. 34, 35 und 36 IVöB

Gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben

Art. 34, 35 und 36 IVöB

Keine zwingenden Formvorschriften

Offertöffnung

Angebote bleiben bis zur öffentlichen Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers;

Erstellung eines **Protokolls** mit den Namen den anwesenden Personen, Namen der Anbieter, Datum der Einreichung der Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie der Gesamtpreise

Die Anbieter oder ihre Bevollmächtigten können der Öffnung beiwohnen

Art. 37 IVöB, Art. 11 RVzEGzIVöB 1. Stufe: **Keine öffentliche Öffnung** der eingereichten
Bewerbungen

2. Stufe: **Offertöffnung** wie beim offenen Verfahren

Angebote bleiben bis zur öffentlichen Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers;

Erstellung eines **Protokolls** mit den Namen den anwesenden Personen, Namen der Anbieter, Datum der Einreichung der Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie der Gesamtoreise

Die Anbieter oder ihre Bevollmächtigten können der Öffnung beiwohnen

Art. 37 IVöB, Art. 11 RVzEGzIVöB Keine öffentliche Offertöffnung vorgesehen

Bereinigung

Zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 39 IVöB

Erstellung eines Protokolls notwendig

Zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 39 IVöB

Erstellung eines Protokolls notwendig

Zulässig unter den Voraussetzungen von Art. 39 IVöB

Erstellung eines Protokolls notwendig

Zulässig

Verhandlungen

Unzulässig	Unzulässig	Unzulässig	Zulässig (keine reinen Abgebotsrunden)

Dialog

Bei komplexen Aufträgen zu-
lässig, sofern in der Ausschrei-
bung angekündigt

Darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln

Art. 24 IVöB

Bei komplexen Aufträgen zulässig, sofern in der Ausschreibung angekündigt

Darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln

Art. 24 IVöB

Unzulässig

In dieser Form nicht vorgesehen

Zuschlag

Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien (das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag)

Art. 41 IVöB

Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und weiteren Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 IVöB

Veröffentlichung im Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB) Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien (das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag)

Art. 41 IVöB

Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und weiteren Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 IVöB

Veröffentlichung im Simap und im Kantonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien (das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag)

Art. 41 IVöB

Mitteilung an Anbieter mit summarischer Begründung und weiteren Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 IVöB Keine detaillierte Beurteilung erforderlich

Auftragsbestätigung an berücksichtigten Anbieter; Absageschreiben an nichtberücksichtigte Konkurrenten

Bei Anwendung von Art. 21 Abs. 2 IVöB: Publikation des Zuschlags im Simap und im Kantonsamtsblatt (im Staatsvertragsbereich und im Binnenmarktbereich) Art. 3 EGzIVöB

Ausschluss vom Verfahren

Ausschlussgründe gemäss	Ausschlussgründe gemäss	Ausschlussgründe gemäss	Keine zwingenden
Art. 44 IVöB	Art. 44 IVöB	Art. 44 IVöB	Formvorschriften
Eröffnung mit Zuschlag oder separater Verfügung Eröffnung mit Zuschlag oder separater Verfügung		Eröffnung mit Zuschlag oder separater Verfügung	

Akteneinsicht

Im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht Im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht		Im Verfügungsverfahren kein Anspruch auf Akteneinsicht	Keine Akteneinsicht
Akteneinsicht auf Gesuch im Beschwerdeverfahren Akteneinsicht auf Gesuch im Beschwerdeverfahren		Akteneinsicht auf Gesuch im Beschwerdeverfahren	
Art. 57 IVöB Art. 57 IVöB		Art. 57 IVöB	

Debriefing

Auf Verlangen des nicht be-	Auf Verlangen des nicht be-	Auf Verlangen des nicht be-	
rücksichtigten Anbieters kann	rücksichtigten Anbieters kann	rücksichtigten Anbieters kann	
ein Debriefing durchgeführt	ein Debriefing durchgeführt	ein Debriefing durchgeführt	
werden	werden	werden	
Inhalt: Wesentliche Gründe für Nichtberücksichtigung	Inhalt: Wesentliche Gründe für Nichtberücksichtigung	Inhalt: Wesentliche Gründe für Nichtberücksichtigung	
Art. 14 RVzEGzIVöB und	Art. 14 RVzEGzIVöB und	Art. 14 RVzEGzIVöB und	
Art. 51 IVöB	Art. 51 IVöB	Art. 51 IVöB	

Rechtsschutz

Rechtsmittelfrist: 20 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Rechtsmittelfrist: 20 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Rechtsmittelfrist: 20 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Grundsätzlich kein Rechts- schutz Beschwerde nur nach Vor- schriften von Art. 56 Abs. 5 IVöB möglich (Beschwerdevo- raussetzungen und einge- schränkte Rügemöglichkeit) Insb. bei Anwendung von Art. 21 Abs. 2 IVöB auf Ver- fahrenswahl beschränkt
--	--	--	---

Abbruch

Gründe gemäss Art. 43 IVÖB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss Art. 43 IVÖB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss Art. 43 IVÖB Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Keine zwingenden Formvorschriften
Veröffentlichung des Abbruchs auf Simap und im Kan- tonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	Veröffentlichung des Abbruchs auf Simap und im Kan- tonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	Veröffentlichung des Abbruchs auf Simap und im Kan- tonsamtsblatt (Art. 48 Abs. 1 IVöB)	

Widerruf und Wiederholung

Gründe gemäss Art.	44 IVöB Gründe gemäss A	Art. 44 IVöB Gründe gemäss	Art. 44 IVÖB Keine zwing	,
Mitteilung mit kurzer E dung und Rechtsmitte rung			zer Begrün-	illiteii

Vertragsschluss

Nach Ablauf der Rechtsmittel- frist oder wenn Verwaltungs- gericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Nach Ablauf der Rechtsmittel- frist oder wenn Verwaltungs- gericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Nach Ablauf der Rechtsmittel- frist oder wenn Verwaltungs- gericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Schriftlicher Vertrag oder schriftliche Auftragsbestäti- gung empfohlen Über einen nach Art. 21 Abs. 2 IVöB vergebenen Auftrag ist eine Dokumentation mit Inhalt gemäss Art. 21 Abs. 3 IVöB zu erstellen
---	---	---	---

Sanktionierung von Anbietern (Art. 45 IVöB)

Die in Art. 45 IVöB genannten Sachverhalte erlauben das Aussprechen von Sanktionen gegenüber einem Anbieter. Folgende Sanktionen sind möglich:

- Ausschluss eines Anbieters von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren
- Auferlegung einer Busse bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme
- Aussprechung einer Verwarnung in leichten Fällen

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten sind im gemeinsamen Beschaffungsleitfaden des Bundes, der Kantone, der Städte und Gemeinden (Beschaffungsleitfaden TRIAS) unter www.trias.swiss verfügbar.

Stand: Januar 2024